

Jahrgang 46/2019

Dienstag, den 03.12.2019

Nr. 57

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

239. Bekanntmachung 2
Der Dienstaussweis Nr. 1242 von Herrn Achim Renner, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft-Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Kreisstadt Bergheim

240. Bekanntmachung 3-5
Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim
241. Bekanntmachung 6
der Benachrichtigung über die Zustellung von Abgabenbescheiden

Pulheim

242. Bekanntmachung 7-9
Die 41. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 10.12.2019 um 18:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Bergheim, 02.12.2019

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat

Der Dienstaussweis Nr. 1242 von Herrn Achim Renner, ausgestellt vom Landrat des Rhein-Erft- Kreises, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch dieses Dienstaussweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Landrat des Rhein-Erft-Kreises in 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1, Amt für Personalmanagement, zuzuleiten.

Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.04.2019 (GV NRW 2019 S. 202) wird für die Wochenmärkte der Kreisstadt Bergheim durch Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 18.11.2019 folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

In der geltenden Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim wird die Bezeichnung „Stadt Bergheim“ ausnahmslos in „Kreisstadt Bergheim“ abgeändert.

Artikel II

§ 2 Abs. 1 der Marktsatzung erhält nachfolgende Änderung:

Die Kreisstadt Bergheim betreibt die in § 1 angeführten Veranstaltungen als öffentliche Einrichtung.

Artikel III

§ 4 der Marktsatzung erhält nachfolgende Änderung:

Auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Bergheim dürfen außer den in § 67 Absatz 1 GewO genannten Waren auch nachfolgend aufgeführte Waren des Täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

1. Bekleidungstextilien aller Art,
2. Heimtextilien wie Gardinen, -stoffe, Stores, Badezimmergarnituren, Tischdecken,
3. Kurzwaren,
4. Haushaltswaren,
5. Putz-, Wasch- und Pflegemittel,
6. Holz-, Korb- und Borstenwaren,
7. Kleingartenbedarf und Blumenpflegemittel (ausgenommen Pflanzenschutzmittel),
8. Schuhwaren.

Artikel IV

§ 5 Buchstaben b) und e) der Marktsatzung erhalten nachfolgende Änderung:

Es ist nicht gestattet:

- b) Besucher aufdringlich zum Kauf aufzufordern,
- e) Musikaufführungen und Schaustellungen darzubieten; hiervon ausgenommen sind Darbietungen im Rahmen städtischer Veranstaltungen und städtischer Aktionstage.

Artikel V

§ 8 Abs. 5 und Abs. 7 c) der Marktsatzung erhalten nachfolgende Änderung:

(5) Für jeden zugewiesenen Standplatz werden Gebühren gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen,

Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim erhoben (Standgeld). Marktbesucher, die für ihren Verkaufsstand Wasser oder Strom benötigen, haben die entsprechenden Kosten zu erstatten.

(7) Die Erlaubnis kann von der Kreisstadt Bergheim widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

c) ein Standinhaber die nach der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ der Kreisstadt Bergheim fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt,

Artikel VI

§ 14 Abs. 2 und Abs. 3 der Marktsatzung erhalten nachfolgende Änderung:

(2) Die Vorschriften der §§ 3, 4, § 5 Buchstaben a) und e), 9, 10 Abs. 1, 12 Abs. 2, Ziffer 3 Satz 2 finden keine Anwendung; § 8 Abs. 3 S. 1 gilt nicht für den Hubertusmarkt und Messen. § 5 Buchstaben c) und d) gilt nicht für Messen.

(3) Für die Benutzung von Flächen auf dem Hubertusmarkt und bei Messen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

Artikel VII

§ 16 Abs. 2 der Marktsatzung erhält nachfolgende Änderung:

(2) Für die Benutzung von Flächen derartiger Veranstaltungen ist ein entsprechendes Entgelt gemäß der „Entgeltordnung für die Benutzung öffentlicher Flächen anlässlich des Hubertusmarktes sowie von Messen, Zirkusgastspielen und Tagesveranstaltungen“ zu entrichten.

Artikel VIII

§ 17 der Marktsatzung erhält nachfolgende Änderung:

Mit Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 7 Abs. 2 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Marktsatzung über

1. Verkaufsverbote nach § 5,
2. die Befolgung von Anordnungen der Aufsicht nach § 6,
3. den Zutritt gem. § 7,
4. den Verkauf von zugewiesenem Standplatz nach § 8 Abs. 1,
5. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 8 Abs. 8,
6. den Auf- und Abbau nach § 9,
7. die Verkaufseinrichtungen nach § 10 Abs. 1, 2, 4 und 5,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 11,
9. die Sauberhaltung des Marktplatzes nach § 12 Abs. 1 und 2 verstößt.

Artikel IX

Die Anlage I zur Marktsatzung erhält nachfolgende Änderung:

I.

Wochenmärkte werden auf den nachfolgenden Plätzen zu den angegebenen Zeiten abgehalten:

1. in Bergheim-Mitte,
von der Erfibrücke in Richtung Kirchstraße bis zum Kriegerdenkmal und von der Hauptstraße Ecke Bethlehemer Straße ebenfalls bis zum Kriegerdenkmal,
dienstags und samstags 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr
2. in Ahe,
Dorfplatz,
mittwochs 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Artikel X

Diese Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim tritt nach Beschluss des Rates vom 18.11.2019 am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 4. Änderung der Marktsatzung der Kreisstadt Bergheim wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergheim, den 02.12.19


Volker Mießeler
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Benachrichtigung über die Zustellung von Abgabenbescheiden**

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94/SGV NRW 2010) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516) in der aktuell gültigen Fassung und § 25 der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim in der aktuell gültigen Fassung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Abgabenbescheide der Kreisstadt Bergheim vom 25.01.2018 an Frau Elena Zachesova, Feodosiyskaya UL.2 in 182 Moskau, Zustellbevollmächtigte Firma BMG Invest GmbH, Gladbacher Straße 409, 47805 Krefeld, über Festsetzungen der Grundsteuer B für das Jahr 2018, Kassenzeichen 172537-1000-001- 002 und 003, können im Rathaus Bethlehemmer Str. 9 – 11, 50126 Bergheim, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern, Grundbesitzabgaben und Erschließung, Zimmer 202, während der allgemeinen Öffnungszeiten, Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 13.30 Uhr bis 17.45 Uhr, eingesehen und gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt werden.

Die o.g. Abgabenbescheide werden hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt, da der derzeitige tatsächliche Aufenthaltsort der Steuerpflichtigen und der Empfängerin nicht bekannt ist. Ein Vertreter oder weiterer Zustellungsbevollmächtigter ist ebenfalls nicht bekannt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Die o.g. Abgabenbescheide gelten als zugestellt, wenn seit dem Tage der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Bergheim, den 27.11.2019

Der Bürgermeister
Im Auftrag



Lindenlauf

BEKANNTMACHUNG

Die **41. Sitzung des Rates** der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 10.12.2019** um **18:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Bestellung einer Schriftführerin
- 3 Neuwahl einer Schiedsperson des Schiedsamtsbezirks Stommeln, Stommelerbusch und Ingendorf.
- 4 Prüfung des Verzichts zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses gem. § 116 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)
- 5 Jahresabschluss 2018 - Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses und Entlastung des Bürgermeisters
- 6 Jahresabschluss 2018
Verwendung des Jahresüberschusses
- 7
 1. Erklärung des Klimanotstandes durch den Rat der Stadt Pulheim/Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW
 2. Pulheimer Appell zum Klimawandel /Antrag CDU-Fraktion und Fraktion Bündnis90/Die Grünen
- 8 Ultrahochspannungsleitungsprojekt des Stromleitungsunternehmens Amprion; hier: Resolution zur Änderung der Leitungstrasse – Verschwenkung – nahe Geyen
- 9 Neufassung der Geschäftsordnung des Seniorenbeirates
- 10 Kita-Investitionsprogramm-NRW 2025
- 11 Freiwillige Übernahme der Trägeranteile für die dritte Gruppe in der evangelischen Kindertagesstätte "Miteinander" für das Kindergartenjahr 2020/2021
- 12 Freiwillige Übernahme der Trägeranteile für eine Gruppe in der katholischen Kindertagesstätte "Maria Königin des Friedens" in Dansweiler

- 13 Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 02/07/01, Sachkonto 5234000/7234000 "Unterhaltung der Fahrzeuge" der Feuerwehr.
- 13.1 Ergänzung zur Vorlage 252/2019: Zustimmung zu einer erheblichen überplanmäßigen Ausgabe im Produkt 02/07/01, Sachkonto 5234000/7234000 "Unterhaltung der Fahrzeuge" der Feuerwehr
- 14 Nutzung des Marktplatzes Pulheim für ein Open-Air Konzert am 21.08.2021
- 15 Budgetierung
hier: Budgetbericht 2019 inkl. Investitionscontrolling, Stichtag 20.09.2019
- 16 Genehmigung einer überplanmäßigen Leistung beim Sachkonto 01/12/01.5231000, Bauunterhaltung
- 17 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2020
- 18 Mitgliedschaft im Fachnetzwerk Fördermittelakquise für Kommunen in NRW durch die Kommunal Agentur NRW
- 19 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2020
- 20 4. Änderung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim vom 10. März 2014
- 21 Kalkulation der Abwassergebühren 2020
- 22 5. Änderung der Abwassergebührensatzung vom 10. März 2014
- 23 Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren 2020
- 24 5. Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Pulheim
- 25 Kalkulation der Abfallbeseitigungsgebühren 2020
- 26 Umgestaltung der Straßen Am Sportzentrum und Zur Offenen Tür
Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung
- 27 Abweichungssatzung und Widmung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage "Schmiedegäßchen"
- 28 Anpassung der Satzung § 8 des Kommunalabgabengesetzes
Antrag der FDP-Fraktion vom 18.11.2019

- 29 Gremienumbesetzungen
- 30 Mitteilungen
 - 30.1 Bekanntgabe der im Haushaltsjahr 2019 vom 01.04.2019 bis einschließlich 30.09.2019 bewilligten unerheblichen unabweisbaren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen
 - 30.2 Verwaltungsrichtlinie "Baulandmanagement im Innenbereich"
 - 30.3 Einführung des Pulheim-Gutscheins
- 31 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Bestellung eines stellvertretenden Leiters der Freiwilligen Feuerwehr Pulheim
- 2 Antrag auf Nutzung von Räumlichkeiten in einem städt. Gebäude
- 3 Mitteilungen der Verwaltung
- 4 Anfragen

gez.
Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 03.12.2019 bis zum 11.12.2019